

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0003/27-II

Bearbeiter
Dr. Liehr

63 57 11
Durchwahl 2093

1. Okt. 1980

Betrifft

Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1979 folgenden Resolutionsantrag betreffend Beschwerderecht der Landesbürger, Volksanwaltschaft, zum Beschluß erhoben: "Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen, ob im Hinblick auf Art. 47 NÖ Landesverfassung 1979, der das Beschwerderecht der Landesbürger zum Gegenstand hat, von den durch § 9 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl.Nr. 121, gebotenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll." Die Niederösterreichische Landesregierung hat diese Resolution des Landtages von Niederösterreich mit dem in der Landesregierungssitzung vom 10. Juni 1980 beschlossenen Schreiben an den Herrn Präsidenten des Landtages von Niederösterreich beantwortet. Die Niederösterreichische Landesregierung kommt in dieser Beantwortung zur Auffassung, daß die Übernahme der Volksanwaltschaft gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft zu empfehlen wäre. Zu dieser Auffassung kommt die Niederösterreichische Landesregierung insbesondere auf Grund der im Bundesland Salzburg gemachten Erfahrungen, die aus dem Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag entnommen wurden. In der Volksanwaltschaft stünde den Landesbürgern sowohl für die Landes- als auch für die Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich in gleicher Weise ein unabhängiges Beschwerdeorgan zur Verfügung, an das sich der Bürger in seiner Angelegenheit wenden kann, ohne sich vorerst über die für den Laien oft äußerst schwierige Frage klar werden zu müssen, ob seine Angelegenheit in

den Bereich der Bundes- oder der Landesverwaltung fällt, wie dies bei landesinternen Beschwerdeorganen, deren Kompetenzbereich naturgemäß auf die Landesverwaltung beschränkt ist, gefordert wird. Die bei einer Übernahme der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes zu erwartende häufigere Abhaltung regelmäßiger Sprechtag im Landesgebiete würde, wie aus dem Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag zu entnehmen ist, auch dazu führen, daß den niederösterreichischen Landesbürgern die Möglichkeit, in Angelegenheiten der Bundesverwaltung an die Volksanwaltschaft heranzutreten, besser bekanntgemacht und leichter ermöglicht werden würde.

Bisher haben die Bundesländer Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, LGBl.Nr. 25, Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, LGBl.Nr. 28, Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, LGBl.Nr. 7/80, Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, LGBl.Nr. 14 und Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, LGBl.Nr. 61, von der Möglichkeit der Übernahme der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Gebrauch gemacht.

§ 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft sieht vor: "Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden." Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ist davon auszugehen, daß sich der Landesverfassungsgesetzgeber in Ausführung des § 9 Abs. 1 *leg.cit.* nicht darauf zu beschränken hat, lediglich die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes für zuständig zu erklären, sondern jene Regelungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, die die Aufgaben der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Bundesverwaltung vorsehen, für die Landesverwaltung entsprechend zu adaptieren. Anderenfalls fehlte es nämlich beispielsweise an einer Bestimmung über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der Landesverwaltung, die der für die Bundesverwaltung im § 1 des Bundesgesetzes vergleichbar wäre, aber auch an Bestimmungen, daß dem obersten Verwaltungsorgan Empfehlungen gegeben werden können bzw. daß dem Landtag Bericht zu erstatten ist, wie dies die entsprechenden Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes für die Kontrolle der Bundesverwaltung vorsehen. Hätte der Bundesverfassungsgesetzgeber die entsprechende Adaptierung der Bestimmungen über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft durch den Landesver-

fassungsgesetzgeber bei Übernahme der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes im Sinne des § 9 Abs. 1 *leg. cit.* nicht gewollt, hätte er in dieser Gesetzesbestimmung nicht nur die §§ 5 und 6, sondern auch die §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 2, 3 und 4 für sinngemäß anwendbar erklären müssen. Er hat dies offensichtlich deshalb nur hinsichtlich der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes getan, weil diese Bestimmungen Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes begründen und daher nicht von der Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers im Sinne des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft umfaßt zu sein scheinen. Hinsichtlich der in diesem Landesverfassungsgesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen scheint daher die verfassungsgesetzliche Kompetenzgrundlage durch § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft gegeben zu sein.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält die grundsätzliche Erklärung der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Landesverwaltung im Sinne des § 9 Abs. 1.

Zu § 2:

Auf Grund der bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen wiedergegebenen Überlegungen scheint es erforderlich zu sein, die Aufgaben der Volksanwaltschaft, wie sie im Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft für den Bereich der Bundesverwaltung vorgesehen sind, in Verfolgung des § 9 Abs. 1 *leg. cit.* für die Landesverwaltung festzulegen. Die Abs. 1 und 2 übernehmen daher grundsätzlich wortgleich die Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, wobei jeweils anstelle der Bundesverwaltung die Landesverwaltung gesetzt wird. Abs. 3 enthält die Regelung des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Amtsverschwiegenheit. Entsprechend war hier auf die Berichte an den Landtag Bedacht zu nehmen.

Zu § 3:

In den Abs. 1 und 2 werden die §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes sinngemäß übernommen. Im Abs. 2 wird über die Regelung des § 4 des Bundesgesetzes hinausgehend vorgesehen, daß der Landtag vor der Debatte über den Bericht der Volksanwaltschaft eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen hat. Dies scheint deshalb zweckmäßig zu sein, weil sich damit der Landtag bei seiner Debatte über den Bericht der Volksanwaltschaft einen

Überblick darüber verschaffen kann, inwieweit die Landesverwaltung die von der Volksanwaltschaft behandelte Angelegenheit zum Anlaß für Maßnahmen genommen hat. Die Kompetenz des Landesverfassungsgesetzgebers zu dieser Regelung gründet sich nicht auf § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft sondern auf Art. 99 Abs. 1 B-VG.

Zu § 4:

Als Zeitpunkt für die Übernahme der Volksanwaltschaft scheint im Hinblick auf die für die Beschlußfassung im Landtag und das Verfahren gemäß Art. 98 B-VG erforderliche Zeit der 1. Jänner 1981 angemessen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

